



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Birgit Herdejürgen (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Härtefallregelung für den Verwaltungskostenbeitrag

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 22.09.2025 verkündete die Koalition, per Änderungsantrag zum Haushaltsentwurf 2026 eine Härtefallregelung für den von der Landesregierung geplanten Verwaltungskostenbeitrag einzuführen, indem ein Teil der höheren Mittel dafür zweckgebunden werden soll. In Drucksache 20/3279 heißt es zu einer möglichen Härtefallregelung hingegen: „Darüber hinaus lässt die Berücksichtigung der sozialen Lage eines Beitragspflichtigen sich nicht mit dem beitragsrechtlichen Prinzip des Vorteilsausgleichs vereinbaren.“

1. Wie passt die Aussage der Koalition mit der Aussage der Landesregierung in Drucksache 20/3279 zusammen? Bitte um Erläuterung.

Antwort:

Die zitierte Passage bezieht sich auf die Schaffung einer Härtefallregelung im Gesetz. Ein Beitrag ist im rechtlichen Sinne nicht gebunden an die tatsächliche Inan-

spruchnahme einer Leistung, sondern lediglich an die Möglichkeit der Inanspruchnahme und dient daher u.a. dem Vorteilsausgleich für diese Möglichkeit der Inanspruchnahme. Da diese Möglichkeit grundsätzlich allen gleichermaßen und unabhängig von der sozialen Lage offensteht, erscheint die Festlegung einer daran anknüpfenden Befreiungsmöglichkeit im Gesetz selbst problematisch. Die Unterstützungsleistung des Studentenwerks aus dem Härtefallfonds ist eine auf freiwilliger Basis erfolgende Notfallhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht, die nur im Rahmen der verfügbaren Mittel des Fonds gewährt wird und die einer normativen Verankerung nicht bedarf. Dieses Konstrukt einer reinen Billigkeitsleistung ist daher nicht vergleichbar mit einem gesetzlich verankerten Ausnahmetatbestand des Verwaltungskostenbeitrages. Die Schaffung eines Härtefallfonds steht daher nicht im Widerspruch zu der o.g. Aussage.

2. Auf der Webseite des Studentenwerkes heißt es zum Härtefallfonds: Das „Antragsportal steht ab Februar 2026 bereit.“¹ Wie hoch ist der Zuschuss und wie ist der Härtefallfonds konkret ausgestaltet (u.a. Kriterien für den Zuschuss zum Verwaltungskostenbeitrag und erforderliche Nachweise) und wer ist antragsberechtigt?

Antwort:

Das Antragsportal ist am 06.02.2026 online gegangen. Nach den dem Antragsportal zu entnehmenden Informationen wird der Zuschuss in Höhe des Verwaltungskostenbeitrages gewährt, wobei der Zuschuss nur so lange bewilligt wird, wie Mittel im Härtefallfonds zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss aus dem Härtefallfonds besteht nicht. Die genaue Ausgestaltung ist ebenfalls im Antragsportal und in der dort veröffentlichten „Richtlinie des Studentenwerks Schleswig-Holstein für einen Zuschuss in Höhe des Verwaltungskostenbeitrags in Härtefällen“ dargestellt.

3. In welcher Form wurde das Studentenwerk SH zu welchem Zeitpunkt in die Ausgestaltung des Härtefallfonds eingebunden?

Antwort:

Die konkrete Ausgestaltung des Härtefallfonds wurde in enger Abstimmung mit dem Studentenwerk im Sommer 2025 entwickelt.

¹ <https://studentenwerk.sh/de/haertefallfond>

4. Wie wird das Budget für den Härtefallfonds auf die Hochschulen/Studierenden verteilt und welche Regelung sieht die Landesregierung vor, wenn das Budget ausgeschöpft ist?

Antwort:

Die Gewährung der Notfallhilfe erfolgt nach den in der Antwort zu Frage 2) dargestellten Kriterien. Eine Verteilung auf einzelne Hochschulen oder Studierende ist nicht vorgesehen. Es ist nach den bisherigen Schätzungen davon auszugehen, dass die im Haushaltsplan angesetzten Mittel ausreichend sein werden.

5. Können Studierende einen Antrag auf Befreiung vom Verwaltungskostenbeitrag stellen, wenn sie einen Zulassungsbescheid oder eine Immatrikulationsbescheinigung einer ausländischen Hochschule für ein entsprechendes Auslandssemester vorlegen? Wenn ja, wie?

Antwort:

Hinsichtlich der Stellung eines Antrags auf Gewährung einer Notfallhilfe aus dem Härtefallfonds ist der Zulassungsbescheid oder die Immatrikulationsbescheinigung einer ausländischen Hochschule irrelevant. Für die Antragsberechtigung relevant ist das Vorhandensein einer Studienbescheinigung einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerk Schleswig-Holstein (vgl. Antwort zu Frage 2). Sind die Studierenden sowohl an der ausländischen als auch an einer Hochschule in Schleswig-Holstein eingeschrieben, gilt daher grundsätzlich ebenfalls das Vorgesagte. Die Antragstellung erfolgt digital (vgl. Antwort zu Frage 2).

Sind die Studierenden während des Studiums im Ausland an ihrer Hochschule in Schleswig-Holstein zwar immatrikuliert, aber beurlaubt, ist kein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, da gemäß § 41a Absatz 1 Satz 3 Hochschulgesetz Studierende, die für mindestens ein ganzes Semester beurlaubt sind, von der Beitragspflicht ausgenommen sind. Eine Zahlung der Nothilfe ist für diese Fälle nicht vorgesehen.

6. Für wann sieht die Landesregierung eine erste Evaluierung der Ausgestaltung des Härtefallfonds vor und in welcher Art und Weise plant die Landesregierung diese durchzuführen?

Antwort:

Es ist vorgesehen, im Rahmen eines regelmäßigen und engen Austausches mit dem

Studentenwerk zu verfolgen, wie und insbesondere in welchem Umfang die aus dem Härtefallfonds des Studentenwerkes finanzierte Notfallhilfe angenommen wird. Erste valide Zahlen werden dazu voraussichtlich nach Abschluss des Sommersemesters 2026 und Abschluss der Antragsbearbeitung für diesen Durchgang abgefragt werden können.